Prüfungsseminar SPB 2 WS 2019/20 Prof. Dr. Diederich Eckardt

Verfügungen über Mobiliarsicherungsgut im Insolvenzeröffnungsverfahren

von

Sarah Olef

Lektürevorschlag: *NJW 27/2019 S. 1940 oder BGH, Urteil vom 24.01.2019 – XI ZR 110/17*

Top Paragraphen: § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3, 5 InsO § 166 Abs. 1 InsO

Was sind Mobiliarsicherungsgüter?

- Bewegliche Sachen
- Kreditsicherung

Mögliche Sicherungen auf Mobiliarsicherungsgüter

- Sicherungsübereignung
- Eigentumsvorbehalt
- Pfandrecht

Was ist Verfügen?

- Jedes Rechtsgeschäft durch dass ein Verfügender auf ein Recht einwirkt, überträgt, belastet, aufhebt oder verändert
- Verwertung
- Weitere Verwendung

§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 InsO

- Verfügungen des Schuldners über das Vermögen können nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters vorgenommen werden

§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 InsO

- Gerichtliche Anordnung zum Schutz vor Einzelzwangsvollstreckung

§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO

- Untersagung der Verwertung von Gegenständen durch Gläubiger
- Bezugnahme auf § 166 InsO

§ 166 Abs. 1 InsO

- Verwertung von beweglichen Gegenständen im eröffneten Insolvenzverfahren durch den Insolvenzverwalter
- Durch § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 InsO auch im Eröffnungsverfahren anwendbar

Auswirkungen auf die Sicherungsmaßnahmen

- Sicherungsübereignung
  - Weiternutzung der Gegenstände trotz Sicherungsübereignung
  - Verlust des Einzugs-/Verwertungsrecht durch Gläubiger
- Eigentumsvorbehalt
  - Keine Veräußerung ohne Zustimmung des Eigentümers
  - Erlöschen des Eigentumsvorbehalts bei Veräußerung
- Pfandrecht
  - Besitzverhältnis des Schuldners zur verpfändeten Sache
  - Unmittelbarer oder mittelbarer Besitz

Platz für eigene Notizen: